

# **Satzung der Gesellschaft junger Zivilrechtswissenschaftler e.V. in der Fassung vom 17.09.1994**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Die Gesellschaft führt den Namen "Gesellschaft junger Zivilrechtswissenschaftler". Sie ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein,, („e. V.,,).

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

(1) Zweck der Gesellschaft ist es, die Fortbildung und Angleichung des Zivilrechts dadurch zu fördern, daß ein Forum für die Präsentation zivilrechtlicher Forschungsergebnisse geschaffen sowie wissenschaftliche Kontakte zwischen jungen Wissenschaftlern im Zivilrecht einschließlich der zivilrechtlichen Nebengebiete hergestellt und unterstützt werden.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

- durch die Ausrichtung von Fachtagungen zu zivilrechtlichen Themen einschließlich der zivilrechtlichen Nebengebiete. Diese Tagungen stehen grundsätzlich allen Interessierten offen.

- die Herausgabe einer Schriftenreihe für die Tagungsbeiträge. Der Tagungsband wird allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt; der Vertrieb wird einem Verlag übertragen.

(3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke,, der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied der Gesellschaft werden können ungeachtet ihres Wohn- oder Dienstortes solche Juristen, die

a) Habilitanden, Privatdozenten oder Assistenten sind, die sich für die wissenschaftliche Laufbahn entschieden haben, und

b) zumindest auf dem Gebiet des Zivilrechts tätig sind und

c) in deutscher Sprache wissenschaftlich publizieren.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod,

b) durch Austrittserklärung, die dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist und die zum Ende eines Kalenderjahres wirksam wird,

c) durch Ausschluß, der bei Aufgabe der wissenschaftlichen Laufbahn oder bei einem Verstoß gegen das Gesellschaftsinteresse vom Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschlossen werden kann. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen vier Wochen nach Bekanntgabe die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung verlangen; bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.

d) durch Streichung der Mitgliedschaft. Diese ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

(4) Bei Ernennung zum ordentlichen oder außerordentlichen Professor wandelt sich die Vollmitgliedschaft zum Ende des betreffenden Jahres in eine Fördermitgliedschaft um. Das Fördermitglied hat sämtliche Pflichten eines Vollmitglieds sowie das Recht zur Teilnahme an Festvorträgen und dem gesamten Rahmenprogramm.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen für bestimmte Gruppen von Mitgliedern und auch in Einzelfällen Befreiungen oder Ermäßigungen von der Beitragspflicht beschließen.

#### **§ 5 Vorstand**

(1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer.

(2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Zahl der Beisitzer.

(3) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Vorstand wird für eine Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands bleibt der Vorstand im Amt.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus dem Kreise der Mitglieder der Gesellschaft ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(7) Zum Vorsitzenden und zum stellvertretenden Vorsitzenden soll nur gewählt werden, wer sich gegenüber der Mitgliederversammlung bereit erklärt hat, die nächste Tagung zu organisieren. Ein Beisitzer soll die vorangegangene Tagung mitorganisiert haben.

(8) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, tritt der neue Vorstand erst mit dem Ablauf des zweiten Monats nach seiner Wahl sein Amt an. Bis dahin bleibt der alte Vorstand im Amt. Darüber hinaus ist der alte Vorstand ermächtigt, die Herausgabe des Tagungsbandes abzuwickeln. Über Gesellschaftsmittel kann er jedoch nur mit Zustimmung des neuen Vorstands verfügen, sofern er nicht schon zuvor eine Rückstellung gebildet hat.

(9) Beim Wechsel des Vorstands dürfen die bestehenden (einschließlich der erst zukünftig fällig werdenden) Verbindlichkeiten des Vereins die Barmittel und Bank/Postguthaben nicht übersteigen, sofern nicht die Mitgliederversammlung zuvor eine Ausnahme bewilligt hat.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet während der Tagung der Gesellschaft statt. Mindestens alle drei Jahre ist aber eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es das Gesellschaftsinteresse gebietet oder Gesellschaftsmitglieder, die mindestens 1/5 aller Stimmen repräsentieren, dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.

(3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Mit der Absendung des Einladungsschreibens ist die Einladung bewirkt.

(4) Der Vorstand bestimmt den Versammlungsleiter.

(5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlußfähig.

(6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied jeweils eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zehn fremde Stimmen vertreten.

(7) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen erforderlich, die mindestens 1/4 aller Gesellschaftsmitglieder repräsentieren.

(8) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn 1/3 der in der Versammlung vertretenen Stimmen dies beantragt.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

(10) Auf Beschluß des Vorstands kann die Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren beschließen. An der Entscheidung müssen sich mindestens 1/5 der Mitglieder beteiligt haben. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

### **§ 7 Auflösung**

(1) Die Gesellschaft kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 4/5 der vertretenen Stimmen, die mindestens 1/3 aller Gesellschaftsmitglieder repräsentieren, aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Deutsche Forschungsgemeinschaft zwecks Förderung des juristischen Nachwuchses.

### **§ 8 Übergangsvorschrift**

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.